

**FÖRDERKREIS
DES ADOLF-REICHWEIN-GYMNASIUMS
HEUSENSTAMM E.V.**

Gegründet am 19. Mai 1992; eingetragen AG Offenbach 5 VR 1511

SATZUNG vom 22.06.2023

§ 1

(Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis des Adolf-Reichwein-Gymnasiums, Gymnasium des Landkreises Offenbach in Heusenstamm e.V."
2. Der Verein, im Folgenden kurz "Förderkreis" genannt, hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm.
3. Der "Förderkreis" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange im Sinne des Leitbildes des Adolf-Reichwein-Gymnasiums in Heusenstamm.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Dingen für den Unterricht, Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, Förderung naturwissenschaftlicher, sprachlicher, sportlicher und musischer Projekte und Leistungen sowie durch die finanzielle Unterstützung bei Studien- bzw. Klassenfahrten für finanziell benachteiligte Schülerinnen und Schüler.

Ebenso können Projekte und Veranstaltungen der schulischen Nachmittagsbetreuung, des Wissenschafts- und Kulturclubs oder weiterer Arbeitsgruppen, die dem pädagogischen Auftrag des Adolf-Reichwein-Gymnasiums entsprechen, mit finanziellen Mitteln bzw. Sachleistungen gefördert werden.

Vorgenannte Unterstützungsleistungen werden gewährt, sofern das Land Hessen oder der Schulträger aus haushalterischen Gründen für bestimmte notwendig erscheinende Dinge nicht eintreten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Mitglieder)

1. Mitglied des "Förderkreises" kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. die Beteiligung an der Gründung oder
 - b. die Aufnahme (schriftliche Beantragung)
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzugeben. Bei einem ablehnenden Bescheid steht der Antragstellerin / dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt (siehe Punkt 4),
 - c. Auflösung der juristischen Person (Verlust der Rechtsfähigkeit) oder
 - d. Ausschluss (siehe Punkt 5)
4. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist ohne Frist vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Eine Mail gilt auch als schriftliche Erklärung. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Austrittes noch zu leisten.
5. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:
 - a) Verstoß gegen die Satzung bzw. die Vereinsinteressen und/oder
 - b) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Antragstellerin / der Antragsteller erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft die Satzung des Vereins an.
7. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen jeglicher Art (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Mail, Telefonnummer, Bankverbindung) sofort mitzuteilen.

§ 3 (Mitgliedsbeiträge)

1. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag von ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Adolf-Reichwein-Gymnasiums in Heusenstamm aus besonderen Gründen Beitragsermäßigungen oder Beitragserlass gewähren.

§ 4
(Versammlungen)

1. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie soll in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt eine Abstimmung als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Gleiche gilt auch für Wahlen und Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit kommt eine Beschluss nicht zustande.

2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und des Vorstandes,
 - c) die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - d) die Beschlussfassung über den Erwerb unbeweglicher Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - e) die Wahl zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - g) die Festsetzung der Beiträge.

Für die Änderung der Satzung bzw. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist entgegen §4 Absatz 1 eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die Jahreshauptversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung elektronisch per E-Mail einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen bis drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung der / dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen. In der Jahreshauptversammlung kann nur über fristgerecht eingereichte Anträge abgestimmt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden von der / dem ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.
5. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Protokollführerin / von dem Protokollführer und von der / dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
6. Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekanntzugeben und von der Versammlung genehmigen zu lassen.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5
(Vorstand)

1. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender
 - b) Zweite Vorsitzende oder zweiter Vorsitzender
 - c) Kassenwartin oder Kassenwart
 - d) Schriftführerin oder Schriftführer
 - e) Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
2. Die beiden Beisitzerinnen / Beisitzer sollten jeweils die oder der Vorsitzende des Elternbeirates der Schule sein, sowie die Schulleiterin / der Schulleiter oder eine Person ihres / seines Vertrauens aus der Lehrerschaft. Die beiden Beisitzerinnen / Beisitzer werden durch Beschluss der Hauptversammlung berufen.
 3. Ein neu gewählter Vorstand kann sich eine abweichende zu der bisherigen Geschäftsordnung geben.
 4. Vorstand im Sinne des BGB § 26 des "Förderkreises" sind die / der erste Vorsitzende und die / der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
 5. Der Vorstand hat die Möglichkeit je nach Bedarf bis zu zwei weitere Personen projektbezogen temporär in den Vorstand zu berufen (ohne Stimmrecht).
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Gleiches gilt bei Nichtbesetzung eines Amtes.

§ 6
(Vereinsvermögen)

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem "Förderkreis" erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des "Förderkreises" oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines seiner Nachfolgeinstitution oder dem Schulträger zu, diesem mit der Auflage, das Vereinsvermögen dem Adolf-Reichwein-Gymnasium zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen gilt die in § 1, Ziffer 3 und 5 festgelegte Zweckbindung auch für den Empfänger.

§7
(Datenschutz)

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der "Förderkreis" vom Mitglied die Adresse, die Mailadresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie dem Vereinszweck dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder mit einer besonderen Funktion, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den jeweils benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
3. Bei Austritt werden die unter der Mitgliedsnummer gespeicherten Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8
(Allgemeine Bestimmungen)

1. Vorstehende geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister am 05.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung, beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 10.05.2017 und eingetragen im Vereinsregister am 13.06.2018, verliert damit ihre Gültigkeit.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.